

CARL Rieck Assecurateur Hamburg GmbH
Rahmenvertrag zur Wohngebäudeversicherung
(WG 9521)

=====

**1 BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZUR
WOHNGEBÄUDEVERSICHERUNG**

**1.1 UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT BEI VERTRÄGEN MIT
VERSICHERUNGSSUMME**

Abweichend von der Berechnung der Versicherungssumme gemäß § 16 VGB 2008 Nr. 3 nimmt der Versicherer auch keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn im Schadenfall die Versicherungssumme 1914 mindestens 140 M je qm Wohnfläche beträgt. Für An- und Umbauten während der Versicherungsperiode gilt bis zur nächsten Hauptfälligkeit eine beitragsfreie Vorsorgeversicherung in Höhe von 10% der Versicherungssumme, maximal 1.000.000 EUR.

Für Technologiefortschritt gilt beitragsfrei eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 10% der Versicherungssumme, maximal 1.000.000 EUR.

1.2 SPEZIALVERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Gegenstände, die durch eine Spezialversicherung gedeckt sind.

1.3 EINBAUMÖBEL

Unter die Gebäudeversicherung fallen:

- vom Gebäudeeigentümer eingefügte Ein-/Anbaumöbel und Kaminöfen
- vom Gebäudeeigentümer eingefügte und mit dem Fußboden fest verklebte Bodenbeläge jeglicher Art.
- oder vom Gebäudeeigentümer auf unbewohnbaren Fußböden (z.B. Estrich) verlegte Bodenbeläge jeglicher Art.

Mitversichert sind in das Gebäude eingefügte Sachen wie Türen, Herde, Waschbecken, Duschen etc., die der Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, sofern der Mieter im Rahmen einer anderen Versicherung keinen Ersatz erlangt.

1.4 BAUHANDWERKERKLAUSEL

Werden bei Bauarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich.

1.5 VERSEHENSKLAUSEL (UNTERLASSUNG VON ANZEIGEN)

Eine versehentliche Anzeigenunterlassung oder versehentlich unrichtige bzw. versehentlich verspätete Anzeige macht der Versicherer im Schadenfall zum Nachteil des Versicherungsnehmers/Versicherten nicht geltend, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

1.6 UNVERZÜGLICHE AUFRÄUMUNG UND REPARATUR

Dem Versicherungsnehmer ist es zur Vermeidung von Störungen gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten zu beginnen, sofern der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR nicht übersteigt. Die Schadennachweispflicht des Versicherungsnehmers bleibt davon unberührt.

1.7 ROHBAUVERSICHERUNG

Rohbauten und die zu seiner Errichtung notwendigen auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind bis zur Bezugsfertigkeit – längstens jedoch für 24 Monate - gegen Feuer bis zu einer Versicherungssumme von 3.000.000 EUR versichert, wenn die Anschlussdeckung über den Rahmenvertrag erfolgt. Der Baubeginn und die Höhe der Versicherungssumme sind dem Versicherer anzuzeigen. Der Versicherungsschutz für die übrigen beantragten Gefahren beginnt bei Neubauten erst ab Bezugsfertigkeit.

VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

DECKUNGSKONZEPT CARL RIECK ASSECURATEUR HAMBURG GMBH

2.1 FEUER / LEITUNGSWASSER / STURM/HAGEL

Die Bestimmungen zu den Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm / Hagel sind in den zugrunde liegenden Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen VGB 2008 geregelt.

2.2 ERWEITERTE ELEMENTARSCHADENDECKUNG

Die Bestimmungen zu der Gefahr Elementar sind in den zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW) geregelt.

Objekte mit Vorschäden sowie Objekte in nachstehenden Postleitzahlenbezirken bedürfen der Einzelfallabstimmung.

50170-50171	50189	52068-52072	52080	52134-52146
52222-52382	52388-52393	52399-52441	52457-52499	52531
72070-72119	72127-72131	72138	72144-72149	72336
72379-72393	72406-72475	72479-72501	72510-72513	72519
72760-72764	72768-72793	72805-72810	72818-72829	79400
79539-79639				

Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis beträgt 250 EUR.

2.3 AUFRÄUMUNGS-, ABBRUCH-, BEWEGUNGS- UND SCHUTZKOSTEN

Abweichend zu Punkt 2 VGB 2008 gelten Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

2.4 FEUERLÖSCHKOSTEN

Abweichend zu Punkt 2 VGB 2008 gelten Feuerlöschkosten bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

2.5 RADIOAKTIVE ISOTOPE

Im Rahmen der Klausel WG 1101 gelten Schäden durch radioaktive Isotope bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

2.6 MEHRKOSTEN INFOLGE BEHÖRDLICHER WIEDERHERSTELLUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Im Rahmen der Klausel WG 0122 gelten Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

2.7 TRANSPORT- UND LAGERKOSTEN

Gemäß Punkt 2.1.3 VGB 2008 gelten Transport- und Lagerkosten bis zu 100 Tage versichert.

2.8 GRAFFITISCHÄDEN

Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne dieses Vertrages verursacht werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 500 EUR gekürzt.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf:

- a) Schäden, die der Mieter an der eigenen Mietsache verursacht hat;
- b) Schäden durch Betriebsangehörige und fremde im Betrieb tätige Personen

2.9 SCHÄDEN DURCH INNERE UNRUHEN, BÖSWILLIGE BESCHÄDIGUNG; STREIK UND AUSSPERRUNG

1. Vereinbarungsgemäß gelten in Erweiterung des § 1 der VGB 2008 mitversichert, Schäden durch:

a) Innere Unruhen

Innere Unruhen im Sinne dieser Bedingungen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

b) Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen.

Nicht versichert sind - soweit nichts anderes vereinbart ist:

- aa) Schäden, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden;
- bb) Schäden durch Betriebsangehörige oder fremde, im Betrieb tätige Personen.
- cc) Schäden durch Computer-Viren, -Trojaner, -Würmer oder gleichartiger Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hard-, Software oder Daten oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
- dd) Schäden durch Störungen oder Ausfall externer Netze;
- ee) Schäden durch biologische oder chemische Substanzen verursachten Kontaminationen;
- ff) Schäden durch Graffiti

c) Streik

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

d) Aussperrung

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmer

2. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch ein Ereignis nach 1a) (Innere Unruhen), 1c) (Streik) oder 1d) (Aussperrung) abhandenkommen.
3. Versichert sind ferner unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
4. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.
5. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
6. Die Entschädigung ist je Schadenfall begrenzt auf
 - 50.000 EUR für Schäden durch Innere Unruhen gemäß 1a)
 - 50.000 EUR für Schäden durch Böswillige Beschädigung gemäß 1b)
 - 50.000 EUR für Schäden durch Streik/Aussperrung gemäß 1c) und 1d)
7. Selbstbeteiligung
Der für die Gefahren unter 1. bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um 1.000 EUR gekürzt.
8. Die Versicherung der Gefahrengruppe Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
9. Innere Unruhen und Streik & Aussperrung nur versichert, wenn auch Feuer versichert gilt.

2.10 RAUCH UND RUSS

In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Rauch und Ruß. Als Rauch- und Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchens entstehen.

Ferner gelten Schäden an den versicherten Sachen durch Rauch oder Ruß versichert, wenn die Quelle der Rauch oder Rußentwicklung außerhalb des Versicherungsgrundstückes liegt und durch Brand, einen Blitzschlag oder eine Explosion entstanden ist und eine Entschädigungsleistung für den Versicherungsnehmer nicht durch einen anderen Versicherungsvertrag oder durch Regress an den Verursacher zu erzielen ist.

2.11 SCHMOR- UND SENGSCHEÄDEN (SCHMORSCHÄDEN NEU)

In Erweiterung von § 4 Nr. 1 a und Streichung von § 9 Nr. 2 VGB 2008 ersetzt der

Versicherer auch Schmor- und Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.

2.12 ÜBERSCHALLKNALL

In Ergänzung von § 4 Nr. 1a VGB 2008 sind auch Schäden an versicherten Sachen, die durch Überschallknall verursacht werden, mitversichert.

2.13 VERPUFFUNG

In Erweiterung von § 5 Nr. 5 VGB 2008 gelten auch Schäden an versicherten Sachen, die durch Verpuffung entstehen, mitversichert. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion oder Verpuffung durch chemische Reaktion oder Überdruck hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann versichert, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist.

2.14 BELOHNUNG VON FEUERSCHUTZKRÄFTEN

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind bis zu 3.000 EUR mitversichert, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zu Hilfeleistungen Verpflichteter werden nicht ersetzt.

2.15 BLINDGÄNGERSCHÄDEN

Mitversichert sind Explosionsschäden an versicherten Sachen durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen in der Bundesrepublik Deutschland.

2.16 INDUKTIONSSCHÄDEN

In Erweiterung von § 5 VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Induktionsschäden an versicherten Sachen.

2.17 LADEN U. SCHAUFENSTERVERGLASUNGEN

In Abänderung von § 9 Nr. 6 d gelten auch Sturm- und Hagelschäden an gewerblichen Scheiben mitversichert. Versicherungsschutz besteht nicht, soweit aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

2.18 GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

In Abänderung von § 21 VGB 2008 verzichtet der Versicherer auch bei Schäden bis 1.000.000 EUR auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

2.19 MIETAUSFALL

Die in § 3 Nr. 3 VGB 2008 genannte zeitliche Begrenzung von 12 Monaten für den Mietausfall gilt auf 24 Monate verlängert.

2.20 MIETAUSFALL FÜR GEWERBLICH GENUTZTE RÄUME

In Erweiterung von § 3 Abs. 2 VGB 2008 ist der Mietausfall für gewerblich genutzte Räume mitversichert.

Entgegen § 3 Abs. 3 VGB 2008 gilt eine Dauer von 24 Monaten vereinbart

2.21 VERSICHERUNG VON WASSERZULEITUNGS- UND HEIZUNGSROHREN AUF DEM VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCK

In Erweiterung von § 7 Nr. 3 b) VGB 2008 ist die Entschädigung bis zu Höhe der Versicherungssumme je Versicherungsfall auf Erstes Risiko begrenzt.

2.22 VERSICHERUNG VON WASSERZULEITUNGS- UND HEIZUNGSROHREN AUSSERHALB DES VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCKES

In Erweiterung von § 7 Nr. 3 c) VGB 2008 ist die Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme je Versicherungsfall auf Erstes Risiko begrenzt.

2.23 MITVERSICHERUNG VON ABLEITUNGSROHREN

1. Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Rohrbruch und Frost an Ableitungsrohren, soweit der Versicherungsnehmer für diese Rohre die Gefahr trägt und die Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude dienen.

2. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Schäden, deren Ursache in undichten Dichtungen, Muffenversatz und Wurzeleinwuchs begründet ist (Kausalität) sowie Schäden an Ableitungsrohren, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist begrenzt auf 15.000 EUR je Versicherungsfall und 30.000 EUR je Versicherungsjahr ohne vorher erfolgter Druckprobe.

4. Die Entschädigung ist begrenzt auf 25.000 EUR je Versicherungsfall und 30.000 EUR je Versicherungsjahr mit vorher erfolgter Druckprobe (bei Schadeneintritt nicht älter als 5 Jahre).

5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer anzuzeigen.

6. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung den Versicherungsschutz für Ableitungsrohre kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahrs wirksam wird. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs kündigen.

2.24 ROHRVERSTOPFUNGEN

Mitversichert gelten Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt, die Jahreshöchstentschädigung beträgt 5.000 EUR. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn und soweit diese aus einer anderen Versicherung beansprucht werden kann.

2.25 UNTERIRDISCH VERLEGTE REGENWASSERROHRE

In Erweiterung von § 6 e) VGB 2008 gelten ebenfalls unterirdische Regenabflussrohre mitversichert. Die Entschädigung ist begrenzt auf 6.000 EUR je Versicherungsfall und 12.000 EUR je Versicherungsjahr ohne vorher erfolgter Druckprobe und auf 12.000 EUR je Versicherungsfall und 24.000 EUR je Versicherungsjahr mit vorher erfolgter Druckprobe (bei Schadeneintritt nicht älter als 5 Jahre).

2.26 REGEN-/SCHMELZWASSER

In Ergänzung der §§ 4 Nr. 1 b) und 6 Nr. 1 VGB 2008 sind Schäden an Fußbodenbelägen, Tapeten und Farbanstrichen mitversichert, die dadurch entstehen, dass Regen, Hagel oder Schnee durch ordnungsgemäß geschlossene Türen oder Fenster sowie allseitig umschlossene und baumängelfreie Gebäude/Gebäudeteile eindringt.

Die Jahreshöchstentschädigung beträgt 5.000 EUR.

Versicherungsschutz besteht allerdings nicht, sofern über Ziffer 2.2 dieses Rahmenvertrages Versicherungsschutz hätte beantragt werden können.

2.27 GASROHRE

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 und 3 VGB 2008 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude versichert).

2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen

2.28 BRUCHSCHÄDEN AN SANITÄROBJEKTEN

In Erweiterung von § 7 Nr. 2 VGB 2008 gelten neben frostbedingten Schäden auch sonstige Bruchschäden an den genannten Armaturen mitversichert.

Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der beschädigten Sanitärobjekte. Ausgeschlossen sind Schäden durch Abnutzung.

Die Entschädigung ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

2.29 BRUCHSCHÄDEN AN HEIZKÖRPERN, KESSELN; BOILERN

In Erweiterung von § 7 Nr. 2 VGB 2008 gelten neben frostbedingten Schäden auch sonstige Bruchschäden an den genannten Armaturen mitversichert. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der beschädigten Heizkörpern, Kesseln und Boilern. Ausgeschlossen sind Schäden durch Abnutzung.

Die Entschädigung ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

2.30 ARMATUREN

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Bruchschäden an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse und dergleichen).

Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen Bruch- und sonstige Schäden an den Verbindungen zwischen den Armaturen und den Rohren gelten Schäden an den Armaturen selbst gleichgestellt.

2.31 WASSERAUSTRITT AN FUSSBODEN-/STRAHLUNGSHEIZUNGEN

In Erweiterung von § 6 Nr. 1 VGB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude befindlichen Fußboden- und Strahlungsheizungen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

2.32 WASSERSAMMELBECKEN / ZISTERNEN

Mitversichert gelten Rohre und Einrichtungen von Wassersammelbecken Zisternen, wenn das dort gesammelte Wasser als Brauchwasser in das oder die versicherten Gebäude eingeführt wird.

In Erweiterung von § 6 Nr.1 VGB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus

Zu- und Ableitungsrohren von Wassersammelbecken/Zisternen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2008 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren von Wassersammelbecken/Zisternen versichert.

2.33 WASCHMASCHINEN- UND SPÜLMASCHINENSCHLÄUCHE

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2008 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasch- und Spülmaschinenschläuchen mitversichert, soweit durch den Schaden ein ersatzpflichtiger Leitungswasserschaden im Sinne von § 4 Nr. 1 b) VGB 2008 verursacht wurde.

2.34 BESTIMMUNGSWIDRIGER WASSERAUSTRITT AUS WASSERLÖSCHANLAGEN

1. Abweichend von § 6 der VGB 2008 ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Sachen die durch Wasserlöschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder Abhandenkommen.

2. Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

3. Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch

a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- und Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;

b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlage versichert. Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Druckproben;

bb) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;

cc) Schwamm;

dd) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;

ff) Erdbeben;

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;

bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

2.35 GARTENBEPFLANZUNGEN UND BÄUME

Schäden an Gartenbepflanzungen und Bäumen, die sich vor einem Schadenereignis in ordnungsgemäßem Zustand befanden, sind auf Erstes Risiko bis 10.000 EUR mitversichert, wenn sie Folge eines am Gebäude eingetretenen versicherten Sachschaden sind.

2.36 AUFWENDUNGEN FÜR DIE BESEITIGUNG UMGESTÜRZTER BÄUME

In Erweiterung von Ziffer 2 und 4 der VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen des Versicherungsgrundstücks, sofern diese durch Blitzschlag oder Sturm/Hagel umgestürzt, abgeknickt, entwurzelt oder auf andere Weise so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

2.37 WIEDERHERSTELLUNG GÄRTNERISCHER ANLAGEN

In Erweiterung von § 2 der VGB 2008 ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für das Wiederaufforsten von Bäumen und gärtnerischen Anlagen, die durch einen ersatzpflichtigen Schaden so beschädigt sind, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume und gärtnerische Anlagen fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

2.38 MEHRKOSTEN INF. WIEDERHERSTELLUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR RESTWERTE

1. Abweichend von § 15 Abs. 3 VGB 2008 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten

2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze u. Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

2.39 SACHVERSTÄNDIGENKOSTEN

In Abänderung von § 22 Nr. 5 VGB 2008 trägt der Versicherer etwaige Kosten des Versicherungsnehmers aus dem unter § 22 VGB 2008 beschriebenen Sachverständigenverfahren zu 100 %, wenn der ersatzpflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt.

2.40 KOSTEN FÜR VERKEHRSSICHERUNGSMAßNAHMEN

Entsteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher und Öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen.

2.41 REPARATURKOSTEN FÜR PROVISORISCHE MASSNAHMEN

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2008 sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen mitversichert.

2.42 DEKONTAMINATIONSKOSTEN

Abweichend von § 2 Abs. 5 VGB 2008 gelten Dekontaminationskosten bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

2.43 VERSEHENTLICHE ALARMAUSLÖSUNG

Sofern ein Rauchmelder gemäß den anerkannten Regeln der Technik installiert und vorschriftsmäßig gewartet ist, gilt vereinbart:

Veranlasst der Alarm eines Rauchmelders die Polizei, Feuerwehr oder sonst zur Hilfeleistung verpflichteten Personen, sich gewaltsam Zutritt zu einer Wohnung zu verschaffen, so sind die Kosten für die Beseitigung der Aufbruchspuren auch dann versichert, wenn der Alarm durch eine Fehlfunktion des Rauchmelders ausgelöst wurde.

2.44 TIERVERBISS AN ELEKTRISCHEN ANLAGEN; DÄMMUNGEN UND UNTERSPEANNBÄHNEN

In Erweiterung von § 2 der VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Schäden an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden, Garagen bzw. Carports sowie Schäden an Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern, die unmittelbar durch Marderbiss oder den Biss sonstiger wildlebender Kleinnager entstehen.

Folgeschäden aller Art, z.B. durch fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

2.45 HOTELKOSTEN

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 f) der VGB 2008 ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Unterbringung im Hotel ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die selbst bewohnte Wohnung des Versicherungsnehmers bzw. des Gebäudeeigentümers durch eine versicherte Gefahr unbewohnbar wurde oder dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

Anfallende Nebenkosten (z. B. für Frühstück, Telefon etc.) werden nicht erstattet. Die Entschädigung ist begrenzt auf 500 EUR pro Tag für maximal 365 Tage je Versicherungsfall.

2.46 MEHRKOSTEN RÜCKFAHRT ABBRUCH URLAUB

In Erweiterung von § 2 der VGB 2008 ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für höhere Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder eine Mitreisende, mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR

übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mitreisenden, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.

Die Entschädigung ist begrenzt auf 2.000 EUR je Versicherungsfall.

2.47 KOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT UNBEMERKTEN TODESFÄLLEN VON MIETERN

Mitversichert sind Kosten für die Instandsetzung von Wohnraum, sofern dieser durch einen unbemerkt gebliebenen Todesfall eines Mieters nicht unmittelbar weitervermietet werden kann.

Diese können insbesondere sein:

- Kosten für aufgebrochenen Türen oder Fenster
- Beseitigung des Hausrates
- Desinfektion und Renovierung der betroffenen Wohneinheit

Nicht versichert sind:

- ausfallende Mieten
- Aufwendungen für durch den Mieter zu dessen Lebzeiten verursachte Schäden am Mietobjekt oder für geplante Renovierungen.

Einen Anspruch auf Entschädigung besteht nur in dem Umfang, in dem kein Schadenersatz aus anderen Versicherungen, hinterlegten Kautionen oder von den Erben erlangt werden kann.

Die Jahreshöchstentschädigung für Kosten im Zusammenhang mit unbemerkten Todesfällen von Mietern ist begrenzt auf 10.000 EUR.

2.48 MEHRKOSTEN INFOLGE MODERNISIERUNGSMABNAHMEN

Mehrkosten infolge von Modernisierungsmaßnahmen, Wertverbesserungen und Umweltschutzmaßnahmen an versicherten und von einem Versicherungsfall betroffenen Sachen gelten mitversichert.

Hierzu gehören auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

2.49 MEHRKOSTEN FÜR DEN ALTERS-/BEHINDERTENGERECHTEN WIEDERAUFBAU

Mehrkosten für den alters-/ behindertengerechten Wiederaufbau an von einem Versicherungsfall betroffenen Gebäuden oder Gebäudeteilen gelten mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

2.50 AUFRÄUMKOSTEN FÜR HAUSRATGEGENSTÄNDE DER MIETER

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für das Aufräumen von Hausratgegenständen der Mieter sowie für das Wegräumen und den

Abtransport von zerstörten und beschädigten Hausratgegenständen der Mieter zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten. Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern der Mieter nicht einen Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag geltend machen kann.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

2.51 REGIEKOSTEN

Der Versicherer ersetzt die Mehrkosten des Verwalters für die Abwicklung von Schäden ab 1.000 EUR.

Die Entschädigung ist wie folgt geregelt:

- Schäden bis 2.500 EUR = 5 % Regiekostenzahlung
- Schäden zwischen 2.500 EUR und 25.000 EUR = 3 % Regiekostenzahlung
- Schäden über 25.000 EUR = 2 % Regiekostenzahlung

Die Höhe der Regiekosten ist begrenzt auf max. 5.000 EUR

2.52 KOSTEN FÜR SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

Versichert sind Aufwendungen für die Reinigung und Desinfektion versicherter Gebäude nach einem unvorhersehbar auftretenden Schädlingsbefall, sofern der Schädlingsbefall nicht auf mangelnde Instandhaltung des Gebäudes zurückzuführen ist.

Nicht versichert sind:

- Schäden an der versicherten Sache
- der Befall durch Pilze und Schwamm
- Kosten, die der laufenden Instandhaltung und dem ordnungsgemäßen Erhalt des Gebäudes dienen

Die Jahreshöchstentschädigung für Kosten zur Schädlingsbekämpfung ist begrenzt auf 50.000 EUR.

2.53 MIETAUSFALL BEI AUSZUG DES MIETERS ODER UNTERBLIEBENE VERMIETUNG

- Haftzeit bei Auszug des Mieters infolge des Schadens

Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer von 3 Monaten ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit.

- Haftzeit bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens

War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls nicht vermietet und weist der Versicherungsnehmer die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall bis zum Ablauf der Haftzeit gezahlt.

2.54 EINBRUCHDIEBSTAHL IN GEMEINSCHAFTSWASCHKÜCHEN, MÜNZZÄHLER UND WASCHMASCHINEN

Versichert sind die Entwendung von Gemeinschaftswaschmaschinen und Trocknern und die Kosten für die Beseitigung von Schäden an diesen Geräten sowie deren Geldinhalt, wenn dem Schaden ein Einbruchdiebstahl vorausgegangen ist und der Versicherungsnehmer die Gefahr für die versicherten Sachen trägt.

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind:
- in einen Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, es zu öffnen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf

- 500 EUR für Schäden an Trocknern und Waschmaschinen
- 100 EUR für den Inhalt von Münzzählern

2.55 EINFACHER DIEBSTAHL VON AUßEN ANGEBRACHTEN SACHEN

In Ergänzung von § 4 Nr. 1 VGB 2008 ist auch der Diebstahl fest mit dem Gebäude verbundener Sachen wie z.B. Markisen, Schutzgitter, Rollläden, Antennen, Satellitenanlagen mitversichert.

Versicherungsschutz besteht nicht, soweit aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt, die Jahreshöchstentschädigung beträgt 10.000 EUR

3 GLASVERSICHERUNG

Schäden durch Glasbruch gelten nur auf besonderen Antrag gegen zusätzliche Prämie mitversichert.

3.1 VERSICHERUNGSGEGENSTAND

Versichert gelten mit dem Gebäude fest verbundene Außen- und Innenscheiben, Profilbaugläser, Glasbausteine, Betongläser und Dachverglasungen, Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Kunststoffe, künstlerisch bearbeitete Glas-Scheiben, - Spiegel, -Platten (z.B. Motivdarstellung durch Glasmalerei, Ätzung und Schliff), Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung - ausgenommen Werbeanlagen.

Außen- und Innenverglasungen von Ladengeschäften und Gastronomiebetrieben gelten mitversichert.

Versicherungsform 1 - des gesamten Gebäudes

Versicherungsform 2 - soweit sie zu Räumen oder Gebäudeteilen gehören, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z.B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen, von Windfängen und Wetterschutzvorbauten).

3.2 MEHRSCHEIBEN-ISOLIERVERGLASUNG

Der Versicherer leistet bei Mehrscheiben-Isolierverglasungen Ersatz für Beschädigungen der Randverbindungen oder für ein Undicht werden nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (§ 1 Nr. 1 AGIB) der Scheibe vorliegt.

3.3 NATURALERSATZ FÜR WOHNUNGEN, MEHRFAMILIENGEBÄUDE

Abweichend von § 11 Nr. 1 AGIB 94 werden ersatzpflichtige Schäden in natura durch Liefern und Montieren von Scheiben oder anderen Gegenständen gleicher Art und Güte reguliert soweit eine Ersatzbeschaffung zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten möglich ist. Jedoch trägt der Versicherer die Sonderkosten, um die sich das Liefern und Montieren von Scheiben oder anderen Gegenständen gleicher Art und Güte durch deren Lage verteuert, z.B. die Kosten der Verwendung eines Gerüsts oder Kranes oder für die Beseitigung von Hindernissen, nur bis zu dem vereinbarten Betrag

3.4 SONDERKOSTEN GLAS

Mitversichert gelten die nachstehenden zusätzlichen Einschlüsse auf "Erstes Risiko" bis zu jeweils 5.000 EUR

- Entschädigung für Umrahmungen, Mauerwerk und Schutz- und Alarmanrichtungen
- Entschädigung für Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Folien
- die Kosten zur Verwendung eines Gerüsts oder Kranes oder für die Beseitigung von Hindernissen

4 VERSICHERUNG UNBENANNTER GEFAHREN UND SCHÄDEN

Soweit Versicherungsschutz gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und Elementar besteht, wird auch gemäß den nachstehenden Vereinbarungen Versicherungsschutz für die Zerstörung und die Beschädigung der versicherten Sachen durch bzw. infolge von unbenannten Gefahren gewährt.

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch andere als nach den VGB 2008 bzw. BEK nebst den dazugehörigen geschriebenen Bedingungen versicherbaren Gefahren unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden. Abhandenkommen ist nur als Folge eines versicherten Sachschadens versichert.

2. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3. Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.

4. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden an versicherten Sachen durch

a. Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

b. Kernenergie;

Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in Deutschland nach dem

Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

- c. Verfügung von hoher Hand;
- d. Sturmflut;
- e. Terrorakte

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

5. Weiterhin sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert Schäden an versicherten Sachen durch

- a. Erdsenkung infolge Über- oder Untertagebau sowie sonstige künstliche Baumaßnahmen, wie. z.B. Tunnel, Rohrleitungen, Kanäle;
- b. Erosion;
- c. Kontamination (z.B. Vergiftung, Ablagerung, Verrußung, Verstaubung) oder Korrosion;
- d. Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
- e. Abnutzung, Alterung oder dauernde Einwirkung;
- f. korrosive Angriffe, Abzehrungen, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- g. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- h. Tiere, Pflanzen oder Pilze;
- i. Mikroorganismen (u.a. Bakterien, Viren), Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- j. natürliche Beschaffenheit oder inneren Verderb;
- k. normale Luftfeuchtigkeit, gewöhnliche Temperaturschwankung oder normaler Witterungseinfluss, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, es sei denn, es wurden übliche Vorkehrungen getroffen;
- l. Asteroiden oder Meteoriten;
- m. Transporte außerhalb des Versicherungsgrundstückes.

6. Nicht versichert sind weiterhin Schäden an

- a. Vorräten durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;
- b. Bau- und Montageobjekten und -ausrüstungen bis zur Fertigstellung/ Bezugsfertigkeit bzw. bis zum Ende des erfolgreichen Probetriebes
- c. Gebäuden, Gebäudeteilen einschließlich Hof-u. Gehsteigbefestigungen oder Straßen durch Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;
- d. Maschinen, maschinellen Einrichtungen, sonstige technische Anlagen, Anlagen und Geräten der Informations-, Kommunikations-, Bürotechnik, sonstigen elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen u. Geräten durch fehlende äußere Einwirkung oder Bedienungsfehler, Wartung, Montage, Reparatur, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
- e. in Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur befindlichen Sachen durch eine Tätigkeit der Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur an oder mit diesen Sachen;
- f. lebenden Tieren oder Pflanzen;

g. beweglichen Sachen im Freien, in offenen Gebäuden, Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind oder den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen durch Witterungseinflüsse;

h. Grund, Boden, Gewässer aller Art;

i. Wasserkanäle, Schleusen, Deiche und Dämme, Tunnel, Anlagen des Untertagebaus und Brunnen unter der Erdoberfläche oder untertage befindliche Sachen;

j. Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes einschließlich dort befindlicher Sachen;

k. zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge aller Art, Satelliten und ähnliche Sendeanlagen

l. Offshore- und eigenständige Onshore- Anlagen einschließlich zugehöriger Sachen;

m. Genehmigungspflichtige Deponien;

n. fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas; künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel; Scheiben und Platten aus Kunststoff; Platten aus Glaskeramik; Glasbausteine und Profilbaugläser; Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff; Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen; Werbeanlagen; Leuchtröhrenanlagen; Hochspannungsanlagen; Transparente; Firmenschilder

7. Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 c) bis 5 1) gelten nicht, wenn Folgeschäden an anderen versicherten Sachen ersatzpflichtig sind, soweit die Schäden nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen.

8. Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 c), 5 d) und 6 a) finden keine Anwendung, soweit die dort genannten Gefahren durch einen anderen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen und dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschaden verursacht wurde.

9. Ausschluss von Softwareschäden

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Softwareschäden jeder Art. Softwareschäden sind der Verlust oder die Beschädigung von Programmen, Computersoftware, Betriebssystemen, Programmanweisungen oder Daten aufgrund oder infolge von Störungen, Fehlfunktionen, Unvollständigkeit, Löschung, Verfälschung oder Viren.

Insbesondere der Verlust oder die Beschädigung, der bzw. die auf befugten oder unbefugten inneren oder äußeren Zugriff auf Programmen, Computersoftware, Betriebssystemen, Programmanweisungen oder Daten sowie auf Computer, Kommunikationssysteme, Datenserver, Netzwerkgeräte, Computersysteme, Datenverarbeitungsgeräte, Computerspeicher, Mikrochips, Mikroprozessoren, integrierte Schaltkreise oder ähnliche Vorrichtungen in Computeranlagen zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, sofern der Softwareschaden ausschließlich durch einen versicherten Sachschaden im Rahmen des Vertrages an dem Datenträger, auf dem die Software gespeichert war, verursacht wurde.

10. Entschädigungsgrenze (unbenannte Gefahren)

Die Entschädigungsgrenze beläuft sich je Schadenfall auf 2.500.000 EUR

11. Selbstbeteiligung (unbenannte Gefahren)

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 500 EUR je Schadenfall.

5. WEITERE MITVERSICHERTE POSITIONEN

Gefahr Leitungswasser

5.1 Flüssigkeitsverlust (Gas, Wasser, Öl)

Die Entschädigungssumme ist maximiert bis zur Höhe der Versicherungssumme (summarisch bis zu einer zusätzlichen Versicherungssumme)

5.2 Schäden durch Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Zimmerspringbrunnen und Wassersäulen

Die Entschädigungssumme ist maximiert bis zur Höhe der Versicherungssumme (summarisch bis zu einer zusätzlichen Versicherungssumme)

5.3 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Die Entschädigungssumme ist maximiert auf 2.500.000 EUR

5.4 Mehrkosten durch Preissteigerungen

Die Entschädigungssumme ist maximiert bis zur Höhe der Versicherungssumme (summarisch bis zu einer zusätzlichen Versicherungssumme)

6. ANPASSUNG DES BEITRAGES

1. Die Beitragssätze für die Wohngebäudeversicherung werden unter Berücksichtigung der in unseren Kalkulationsgrundlagen niedergelegten Beitragsfaktoren (z. B. Schaden- und Kostenaufwand) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Wohngebäude-Risiken eines Tarifs (Bestandsgruppe) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt.

Die Zugehörigkeit zu einer Bestandsgruppe bestimmt sich nach den Tarifmerkmalen, die sich aus unserem Tarif und aus sonstigen Vereinbarungen ergeben.

2. Wir sind berechtigt, einmal im Kalenderjahr durch eine Neukalkulation der Beiträge eine Beitragsanpassung vorzunehmen, damit wir eine sachgemäße Tarifierung sicherstellen können.

Die Nachkalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung sowie der voraussichtlichen künftigen Entwicklung des Schadenbedarfs. Sonstige Kostenaufwendungen dürfen in der Nachkalkulation nur berücksichtigt werden, soweit diese Kosten auf solche externen Umstände zurückgeführt werden können, die von uns nicht allein beeinflussbar sind.

Unternehmensfremde Daten dürfen wir heranziehen, wenn keine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten zur Verfügung steht, und diese unternehmensfremden Daten qualitätsgesichert und ausreichend differenziert zur Verfügung stehen.

3. Grundlage für die Feststellung zur Beitragsanpassung sind die Veränderungen der Schaden- und Kostenaufwendungen im Verhältnis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Ist keine Versicherungssumme vereinbart (z. B. bei Versicherung nach den Wohn- und Gewerbeflächen), wird zur Feststellung eine Versicherungssumme gemäß Ihren Angaben zu den versicherten Gebäuden nach einheitlichen Grundsätzen berechnet.

4. Weichen die kalkulierten Werte von denen der letztmaligen Neu-/Nachkalkulation ab, sind wir berechtigt, den Beitrag auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen. Eine Anpassung erfolgt nur bei denjenigen Gefahren, bei denen die Abweichung mindestens 5 % beträgt und nur zu solchen Verträgen, die sich von Jahr zu Jahr verlängern, mit Wirkung zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung.

5. Der neue Beitrag wird mit Beginn der ersten Versicherungsperiode, die in den Zeitraum der Vertragsverlängerung fällt, wirksam, wenn

5.1 wir Ihnen die Beitragserhöhung, unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag mitgeteilt und

5.2 Sie spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung in Schriftform über Ihr Kündigungsrecht belehrt haben.

6. Sehen wir von einer Beitragssatzerhöhung ab, können wir die festgestellte Abweichung bei der nächsten Anpassung berücksichtigen.

7. Bei Erhöhung des Beitrags gemäß Ziffer 4 können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Erfolgt innerhalb der Frist keine Kündigung, wird der Vertrag ab Wirksamwerden der Erhöhung zu dem geänderten Beitrag fortgeführt.